

**GEFAG**

CH- 8603 Schwerzenbach



## Gefahrgut-News 4 / 2016

Schwerzenbach, 26. Sept. 2016

### Kursprogramm der Gefag für 2017

Alles ändert sich, alles wird besser! Profitieren Sie vom Kursprogramm der Gefag für das kommende Jahr! Schreiben Sie sich in einen Workshop des ADR 2017 ein, oder für einen anderen spannenden Kurs. Und denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden und Ihr Zertifikat als GGB nicht verfallen zu lassen!

### ADR 2015 und ADR / RID kombiniert 2017

Das broschurierte Regelwerk in bekannter Aufmachung in der Version **ADR 2017 und ADR / RID 2017 ist innerhalb der nächsten Monate lieferbar**. In der Beilage finden Sie den Bestellschein. Dieses bei vielen Anwendern beliebte Regelwerk des Verkehrsverlags Fischer enthält wiederum die Verordnungen SDR, RSD, SKV, VSKV und auch die EG Kontrollrichtlinie, welche in der Schweiz über das Landverkehrsübereinkommen ebenfalls gültig ist. Darin enthalten ist die wichtige Kategorisierung der Verstöße welche nach VSKV erfasst werden. Ebenfalls in den freien Verkauf via gelangen die Foliensammlung broschuriert, 264 Seiten, „Gefahrgut 2017, Was kommt auf Sie zu?“ für Fr. 25.- und die editierbare CD mit den Folien als Powerpoint Vorlage für Fr. 80.- (excl. MWST). Bestellung via Gefag. Teilnehmer des Gefag ADR 2017 Workshops erhalten die Broschüre als Kursunterlage gratis.



### Schweizer Gefahrguttag Luzern 16. Sept. 2016

„Gefahrguttag in Luzern ... eine Klassenzusammenkunft“

Wieder einmal war das Verkehrsmuseum in Luzern für einen Tag das Zentrum vom Schweizerischen Gefahrgutrecht ADR/RID. Vertreter der Behörden trafen auf Experten aus der Wirtschaft, um sich über das Gefahrgutrecht zu informieren, sich in den Pausen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Der Präsident des VAG, Ernst Winkler, begrüßte die über 250 Teilnehmer aus der ganzen Schweiz und den Nachbarstaaten und informierte das Publikum kurz über die interessanten Themen der Konferenz. Erfreut stellte er fest, dass auch in diesem Jahr der Gefahrguttag komplett ausgebucht war. Die Themen:

- 147 Seiten neue Vorschriften im ADR 2017!
- Leere ungereinigte Verpackungen: Welche Vorschriften gelten?
- IMDG: Was ist neu im Seetransport? Das neu geforderte Verwiegen von Containern
- Lithium Batterien 2017: Alles wird besser!
- SDR / GGBV: Revision 2017
- Vollzug: Polizeikontrollen in Österreich

Die Vorträge können bald auf der Homepage des VAG [vag-schweiz.ch](http://vag-schweiz.ch) heruntergeladen werden.

### Schriftliche Weisungen 2017

Wie schon seit einiger Zeit bekannt, werden die Schriftlichen Weisungen per 1.1.2017 neu aufgelegt, da der Gefahrzettel 9A für Lithiumbatterien neu hinzugekommen ist. Weitere kleine Anpassungen wurden eingebaut, zum Beispiel muss sich die sonstige Ausrüstung neu an Bord der *Beförderungseinheit* und nicht mehr an Bord des *Fahrzeugs* befinden. Wichtig: die ab 1.1.2017 gültigen „Schriftlichen Weisungen“ sind ab diesem Datum einsetzbar und müssen bis spätestens 30.6.2017 alle früheren Versionen ersetzen! Die deutsche Version kann bei der Gefag bereits ab Lager bezogen werden (Fr.1.- / Stück, Mindestbestellmenge 20 Stück).

**GEFAG** Gefahrgutausbildung und -Beratung AG Postfach CH-8603 Schwerzenbach  
Tel. 043 355 53 56 Fax 043 355 53 57 / e-mail: [info@gefahrgutberatung.ch](mailto:info@gefahrgutberatung.ch) /  
[www.gefahrgutberatung.ch](http://www.gefahrgutberatung.ch)

## Gemischter Ausschuss Schweiz-EU: Landverkehrsabkommen

Der gemischte Ausschuss Schweiz-EU zum Landverkehrsabkommen hat die vom Bundesrat im Dezember 2015 beschlossene Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) per Anfang 2017 gutgeheissen. Es ist kein Geheimnis: Die schweizerische Verkehrspolitik wird in Brüssel gemacht. Im Weiteren wurden zusätzliche Massnahmen zur Verlagerung des Güterverkehrs durch die Alpen von der Strasse auf die Schiene beschlossen. Auf Anfang 2017 werden die Tarife der LSVA-Kategorien Euro III, IV und V angehoben und der Rabatt für Lastwagen der Kategorie VI abgeschafft.

Mit diesen Massnahmen wird ein Lastwagen für eine Fahrt durch die Schweiz im gewichteten Durchschnitt rund 298 Franken LSVA zahlen. Gemäss Landverkehrsabkommen Schweiz-EU kann der gewichtete LSVA-Durchschnitt auf maximal 325 Franken erhöht werden. Die LSVA ist eine wichtige Quelle zur Finanzierung der Verlagerung. Wie bekannt, deckt der Bahnbetrieb durch die am 11. Dez. 2016 in Betrieb zu nehmende NEAT die Kosten nur zu etwa 20 %, was bedeutet, dass die Verlagerung des begleiteten und unbegleiteten kombinierten Verkehrs nur durch eine starke Quersubventionierung funktioniert. Trotzdem: Das angestrebte Verlagerungsziel von max. 650'000 Fahrten pro Jahr mit den heutigen Instrumenten kann nicht erreicht werden. Heute liegt die Zahl der alpenquerenden schweren Güterfahrzeuge bei ca. 1 Million/ Jahr.

Im ersten Halbjahr 2016 konnte die Bahn ihre Position im alpenquerenden Güterverkehr gegenüber der Strasse unter anderem Dank LSVA und finanzieller Unterstützung erneut stärken: Der Marktanteil der Transporte auf der Schiene stieg auf 71 Prozent. Dies ist der höchste Wert seit 2001, als mit der Einführung der LSVA und der Erhöhung der Gewichtslimite auf 40-Tonnen neue Rahmenbedingungen eingeführt wurden. Im ersten Halbjahr 2016 fuhren zudem erstmals weniger als 500'000 Lastwagen durch und über die Schweizer Alpen.

Insgesamt verkehrten im ersten Halbjahr 2016 20,8 Millionen Tonnen Güter auf Strasse und Schiene über die Schweizer Alpen. Die Bahn transportierte über die Gotthard- und die Lötschberg-Simplon-Achse fast 14,8 Millionen Tonnen. Dabei beträgt der Transitanteil der Bahn ca. 90 %!

## CLP-Verordnung

Um die europäische GHS Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, EG 1272/2008 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, hat die EU-Kommission die Verordnung EU 2016/918 im Amtsblatt veröffentlicht.

Einer der Hauptgründe für die neue Verordnung ist die Anpassung der CLP-Verordnung an die fünfte überarbeitete Fassung des Globally Harmonized Systems GHS. Sie enthält unter anderem Änderungen, die ein neues Alternativverfahren zur Einstufung oxidierender Feststoffe betreffen, Änderungen der Vorschriften für die Einstufung in die Gefahrenklassen hautätzend/hautreizend und schwer augenschädigend/augenreizend sowie Aerosole. Die Verordnung gilt ab dem 1. Februar 2018. Stoffe und Gemische dürfen allerdings schon vorher den Bestimmungen der Verordnung entsprechend eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

## Beförderungsdokument nach ADR

Der Abschnitt 5.4.1 ADR beschreibt die Anforderungen an das Beförderungsdokument. Immer wieder hört man jedoch von Polizeikontrollen, dass dieses für den Transport sehr wichtige Dokument nicht ganz den Vorschriften entspricht. Die wichtigsten Elemente zur Erstellung dieses Dokumentes werden hier wiederholt:

- Grundsätzlich: Die Form ist frei, die Sprache die Landessprache des Absenders, und wenn diese nicht D, F oder E ist, zusätzlich in einer dieser Sprachen.
- Physische Adresse des Absenders und Empfängers (kein Postfach)
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- „UN“ und UN Nummer, gefolgt vom PSN, also dem technischen Namen wie er in Grossbuchstaben in der Spalte 2 steht. Ob er in Gross- oder Kleinbuchstaben, von Hand oder PC geschrieben wird, ist egal, die einzige Anforderung hier: lesbar!; wenn es sich um einen n.a.g. Stoff verbunden mit der SV274 in Spalte 6 handelt, so muss nach dem PSN in Klammern eine übliche Bezeichnung des Stoffes oder die PSN der wichtigsten enthaltenen Gefahrauslöser angegeben werden
- Die Nummer des Gefahrezettels; bei Stoffen mit Nebengefahr folgen diese in Klammern, einzeln oder zusammengefasst (Beispiel: UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3, 8), I, oder UN 1295 TRICHLORSILAN, 4.3 (3 + 8), I
- Bei Stoffen mit Verpackungsgruppe der Angabe der VG in römischen Zahlen I, II oder III
- Die Gesamtmenge jeder Position (in kg als Brutto oder Nettogewicht bzw. als Volumen
- Tunnelcode in Klammern, auch innerhalb der Freigrenze (auf den Tunnelcode kann allerdings verzichtet werden, wenn keine klassierten Tunnels benützt werden

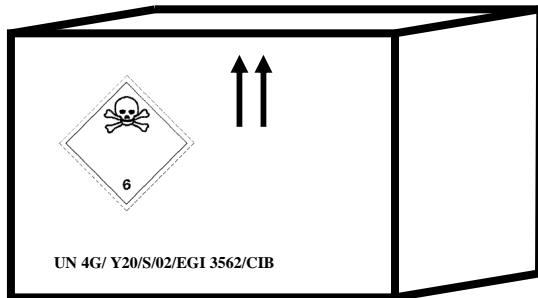
Eigentlich einfache Vorschriften. Aber Achtung: Es lohnt sich, auch die vielfältigen Sondervorschriften zu studieren, sofern diese anwendbar sind, zum Beispiel bei Abfällen, Proben, Transportkette, mehrere Empfänger, Transport nach Sondervereinbarungen, leere Tanks, Beförderung nach Ablauf der Prüffrist, erwärmte Stoffe, umweltgefährdende Stoffe, und die Sonderbestimmungen von einzelnen Kassen 1, 2, 6.2 und 7.

### Beispiel:

**Absender:** Beispiel AG, Dorfstr. 3, 8001 Zürich **Empfänger:** Muster GmbH, Talstr. 2, 6001 Luzern  
3 Fass UN 1992 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Toluen und Methylalkohol), 3, VG II, (D/E), umweltgefährdend Total: 600 Liter

### Übungsaufgabe

Sie übergeben als Absender eine Sendung von 20 Versandstücken à 25 kg von UN 2758, VG I für einen Strassentransport an einen Spediteur. Als Gefahrgutbeauftragter kontrollieren Sie die Sendung und das Beförderungsdokument. Was fällt Ihnen auf? Auf den Versandstücken steht ein Code „UN 4G/ Y20/S/02/ EGI 3562 /CIB“



Eintrag im Beförderungsdokument

**20 Kartons Total 400 kg**  
**UN 2758 Carbamad-Pestizid flüssig,**  
**giftig, entzündbar, 3, I, (D/E)**

Lösung: Letzte Seite, erst lesen wenn die Aufgabe gelöst ist ☺

### Chlor Transporte:

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KFW-S des Ständerates hat sich im August 2016 erneut mit der Frage des Transportes von grossen Mengen von Chlor befasst. Die KVF hat Kenntnis genommen vom Entwurf der neuen **Gemeinsamen Erklärung II** zwischen Vertretern der Industrie, der SBB und zwei betroffenen Bundesämtern BAV und BAFU, die voraussichtlich noch im September 2016 unterzeichnet werden soll. Die Erklärung beinhaltet weitere Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit beim Transport von gefährlichen Gütern bzw. von Chlor. Die Kommission möchte vor einer definitiven Entscheidung zur Standesinitiative des Kantons Genf noch die Unterzeichnung der neuen gemeinsamen Erklärung abwarten und hat daher entschieden, das Geschäft im Spätherbst dieses Jahres nochmals aufzunehmen.

### Neue elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Abfällen

Das Bundesamt für Umwelt hat auf seiner Internetseite die revidierte elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz publiziert: <http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/index.html?lang=de>

Aufgrund der vom Bundesrat am 23. März 2016 beschlossenen Änderungen der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) wurden die nachfolgenden Rubriken ergänzt oder geändert. Sie gelten ab 1. Juli 2016

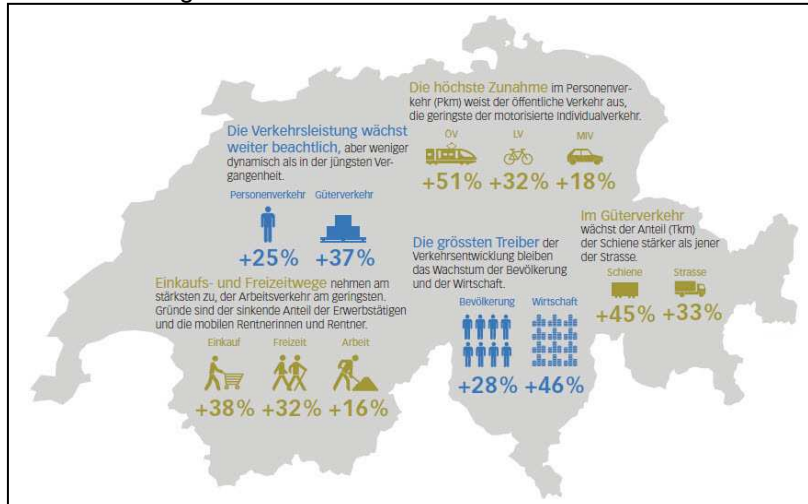
**Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften:** In dieser Rubrik werden die anwendbaren Kriterien zur Beurteilung ob ein Abfall gefährliche Stoffe enthält oder damit verunreinigt ist, erläutert.

1. **Klassierung von Abfällen nach Branche:** Basierend auf den Kriterien für gefährliche Stoffe wird die Zuteilung von häufig anfallenden Abfällen zu den entsprechenden Abfallcodes der geänderten LVA erläutert.
2. **Klassierung von Abfällen, Begleitscheine, Transporteure, Eingangskontrolle und Meldepflicht:** Ergänzungen aufgrund der Einführung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht mit der Revision der VeVA.

### Verkehrsperspektiven 2040

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat zusammen mit anderen Bundesstellen die verkehrlichen Entwicklungen bis 2040 in Form von Szenarien errechnet. Diese dienen als Planungsgrundlage für Infrastrukturprogramme von Strasse und Schiene sowie für verkehrspolitische und raumplanerische Entscheide. Die vorliegenden Verkehrsperspektiven 2040 gehen von einem neuerlichen Wachstum des Verkehrs aus – auf der Strasse und auf der Schiene, beim Personen- wie beim Güterverkehr. Dies ist hauptsächlich auf die dynamische Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung zurückzuführen. Mit den heutigen Infrastrukturen werden wir das Wachstum nicht auffangen können. **Stautunden nehmen zu**, kosten Geld und belasten die Umwelt; und die Züge sind nicht nur in den Spitzenzeiten voll. Letztes Jahr wurden

alleine auf den Nationalstrassen fast 23'000 Stautunden gezählt, und die volkswirtschaftlichen Kosten von Staus wurden auf rund 1,6 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. **Deshalb müssen Bund und Kantone weiterhin und dringend in den Ausbau und Aufbau des Netzes investieren, um Engpässe zu beseitigen und die Kapazitäten zu steigern.** Die mehrere hundert Seiten starke Berichte können auf der Homepage des ARE heruntergeladen werden.



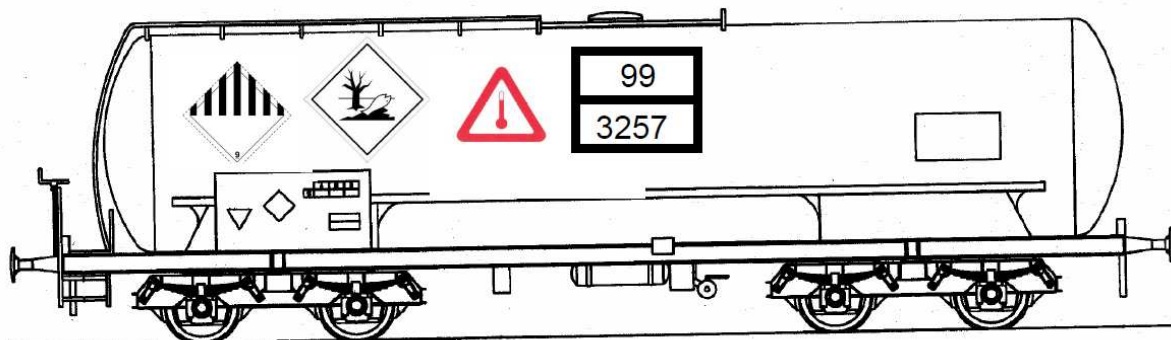
Die Verkehrsleistung wächst weiterhin beachtlich, aber weniger dynamisch als in der jüngsten Vergangenheit. Im Güterverkehr wächst der Anteil (Tkm) der Schiene mit 45 % stärker als jener der Strasse mit 33 %. Der Güterverkehr insgesamt soll um 37 % wachsen, der Personenverkehr noch um satte 25 %

### Prüfungsaufgabe für Gefahrgutbeauftragte

Eine der Prüfungsaufgaben betrifft die Beförderung erwärmter Stoffe der UN Nummer 3257. Die Aufgabe lautet: Es wird Bitumen der UN 3257 in einen Kesselwagen verladen. Nennen Sie alle Kennzeichnungen und Markierungen nach RID für diesen Stoff!

Der Eintrag im Beförderungsdokument lautet:

„99 UN 3257 erwärmter flüssiger Stoff n.a.g. (Bitumen) 9, III, umweltgefährdend, und die Kennzeichnung besteht aus



### Lösung der Übungsaufgabe: Bitte erst lesen, wenn Aufgabe gelöst 😊

1. Eintrag im Beförderungsdokument falsch.
  - a. Totalmenge 500 Liter
  - b. Orthographie: Carbamat – Pestizid
  - c. PSN lautet richtig: Carbamat – Pestizid **flüssig, entzündbar, giftig**
  - d. Angabe Gefahrzettel: 3 (6.1)
  - e. Angabe „umweltgefährdend“ fehlt
  - f. Tunnelcode falsch (C/E)
  - g. Beschreibung Versandstück Kiste (nicht Karton)
  - h. SV 61 / SV 274 Spalte 6 verlangen nach dem PSN eine Angabe des aktiven Bestandteils!
2. Versandstück:
  - a. Zettel 3 und Zettel 6.1, zusätzlich Kennzeichen „Baum / Fisch“
  - b. Kiste benötigt „X“ Zulassung
  - c. Kiste benötigt Zulassung mit mindestens Angabe 30 oder mehr kg, da das Nettogewicht schon 25 Liter sind (zusätzlich Tara der Innenverpackungen, zusätzlich Gewicht der Kiste)
  - d. UN Nummer fehlt auf der Kiste, Orientierungspfeile beidseitig gegenüberliegend

### Ein Chemieunfall pro Tag in China: NZZ 22.9.2016

Ein interessanter Artikel in der NZZ vom 22.9.2016 berichtet, dass seit der Explosion von Tianjin kaum Verbesserungen zu spüren sind, und China noch weit davon entfernt sei, mit Chemikalien verantwortungsvoll umzugehen! Zu den häufigsten Unglücksursachen zählen Unfälle beim Transport, bei der Lagerung und Produktion gefährlicher Chemikalien. Die Zahlen von Greenpeace lassen deshalb aufhorchen, weil China als weltweit wichtiger Markt für die Chemiebranche gilt. Der Anteil am Weltmarkt beläuft sich auf 40%! Der Beitrag zum Wachstum der Branche gar 60%!